

Zahnbehandlungsmerkblatt für EL-Bezüger

1. Grundsatz

Die Ergänzungsleistungen vergüten für ihre Versicherten einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen innerhalb der verfügbaren Quote (vgl. Art. 14 Abs. 3 ELG), sofern die gesetzlichen Bestimmungen sowie die nachstehend erwähnten Vorgehensweisen eingehalten werden.

2. Behandlung "einfach, wirtschaftlich und zweckmässig"

Um sicherzustellen, dass der Kostenvorschlag nach den Kriterien der Sozialzahnmedizin erstellt wird, ist es zwingend notwendig, dass die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt über den EL-Bezug informiert.

Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeiten, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen. Die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt kennt die Richtlinien der Sozialzahnmedizin und hat die Pflicht, die Patientin/den Patienten über die Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einer bewilligungspflichtigen Behandlung aufzuklären.

3. Tarif

Die aktuellen Taxpunktswerte für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen im Kanton Thurgau, welche von den Ergänzungsleistungen vergütet werden, stützen sich auf den aktuellen Sozialversicherungstarif (SV-Tarif) für UV/MV/IV-Patienten.

4. Auftragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt

Das Auftragsverhältnis zwischen der Patientin/dem Patienten und der Zahnärztin/dem Zahnarzt regelt sich nach dem Obligationenrecht. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger bleibt gegenüber

der Zahnärztin/dem Zahnarzt immer Auftraggeberin/Auftraggeber und Honorarschuldnerin/Honorarschuldner.

Die Zahnärztin/der Zahnarzt kann eine Anzahlung verlangen. Die Ergänzungsleistungen entscheiden einzig über den Umfang der Behandlung. *Für die Zahnärztin/den Zahnarzt besteht somit ein Debitorenrisiko. Dieses kann mit einem Gesuch um Direktzahlung umgangen werden.* Die Zahnärztin/der Zahnarzt kann mit dem "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" die Rechnung mit der Leistungsabrechnung oder der Leistungsabweisung der Zusatzversicherung (vgl. Pkt. 7.1) direkt dem Sozialversicherungszentrum Thurgau zustellen. Rechnungsadressat bleibt immer die Patientin/der Patient.

5. Zahnbehandlungen bis CHF 1'000.-

Zahnbehandlungskosten bis CHF 1'000.- können ohne Einreichung eines Kostenvorschlages eingereicht werden. *Die Kosten werden aber auch hier nur übernommen, wenn die Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit ausgewiesen ist.* Die EL kann maximal den Taxpunktswert nach SV-Tarif berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Zahnärztin/den Zahnarzt entsprechend zu informieren.

6. Zahnbehandlungen über CHF 1'000.-

Zahnbehandlungen, welche voraussichtlich über CHF 1'000.- kosten werden, müssen mittels eines detaillierten Kostenvorschlages vor der Behandlung zur Genehmigung eingereicht werden.

Die EL-Bezügerinnen/EL-Bezüger füllen zusammen mit der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt das „EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvorschlages für Zahnbehandlungen“ aus und reichen dieses digital, zusammen mit dem Kostenvorschlag, ein. *Wird dieses Vorgehen nicht eingehalten, kann dies zu Leistungskürzungen führen.*

7. Rechnungen

Wenn der Kostenvoranschlag durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau bewilligt wurde, wird folgendes Vorgehen angewandt:

7.1 Leistungen aus der Zusatzversicherung

Hat die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger eine Zusatzversicherung (VVG), welche sich an Zahnbehandlungskosten beteiligt, muss die Zahnarztrechnung zuerst bei der Zusatzversicherung geltend gemacht werden. Besitzt die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger keine Zusatzversicherung, muss dies durch sie/ihn auf der Rechnung schriftlich bestätigt werden (Datum und Unterschrift).

7.2 Geltendmachung bei der EL-Stelle

Die Zahnarztrechnung wird zusammen mit der Leistungsabrechnung oder der Leistungsabweisung der Zusatzversicherung (vgl. Pkt. 7.1) durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger eingereicht. Wurde zusätzlich eine Direktzahlung an die Zahnarztpraxis mit dem "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" (vgl. Pkt. 8) vereinbart, ist dieses ebenfalls beizulegen.

Hat die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt mit der EL-Bezügerin/dem EL-Bezüger ein Gesuch um Drittauszahlung vereinbart, so kann die Zahnarztpraxis die vollständigen Unterlagen direkt beim Sozialversicherungszentrum Thurgau zur Prüfung einreichen. Die Einreichung erfolgt digital über die Homepage.

Eine Abweichung des Kostenvoranschlages von bis zu maximal 10% kann berücksichtigt werden, sofern die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Ansonsten ist durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger rechtzeitig ein neuer Kostenvoranschlag oder eine detaillierte Begründung einzureichen. Fehlt dies, kann die Vergütung des Sozialversicherungszentrum Thurgau auf den Betrag des Kostenvoranschlages gekürzt werden.

Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen (vgl. § 20 Abs. 4 TG ELV), werden die Kosten nicht vergütet. Die

EL-Bezügerin/der EL-Bezüger schuldet die bereits ausgeführten Arbeiten der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt.

8. Gesuch für die Direktzahlung

Direktauszahlungen werden nur mit dem „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ vorgenommen, sofern es von der EL-Bezügerin/dem EL-Bezüger unterzeichnet ist.

Das "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" kann mit dem Kostenvoranschlag oder mit der Rechnung der Zahnärztin/des Zahnarztes eingereicht werden. Das Gesuch ist nur für die beauftragte Behandlung/Rechnung gültig. *Es entsteht keine dauernde Drittauszahlung.*

9. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte stehen die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt, die zuständigen AHV-Gemeindezweigstellen, sowie das Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld, zur Verfügung.

10. Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem SSO TG und dem SVZ TG erarbeitet.